



Jetzt ist es fix: Ab 2012 sind Spenden an die Feuerwehr steuerlich begünstigt

Dem Beschluss gingen monatelange Verhandlungen voraus – jetzt ist es soweit. Am Dienstag hat der Ministerrat beschlossen, dass ab 2012 auch Spenden an die freiwilligen Feuerwehren von der Steuer abgesetzt werden können. Je nach Einkommenshöhe, kann der Spender von 34 bis zu 50 Prozent seiner Geldleistung vom Finanzamt wieder rückfordern. Dem Verhandlungsgeschick von KR Josef Buchta, dem Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und NÖ Landesfeuerwehrkommandanten ist zudem zu verdanken, dass die Spender nun doch nicht ihre Sozialversicherungsnummer bekannt geben müssen. Ein Plan, der in letzter Minute verworfen wurde. Das Finanzministerium begnügt sich mit einer einfachen Spendenquittung. Eine Regelung, die alle begünstigten Organisationen betrifft.

Für KR Josef Buchta, dem Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und NÖ Landesfeuerwehrkommandanten, ist die Spendenabsetzbarkeit ein Zeichen für die Wertschätzung der freiwilligen Leistungen von bundesweit 330.000 Feuerwehrmitgliedern: „Wir haben lange um diese Lösung gekämpft. Es war nicht einzusehen, warum die Feuerwehren nicht in die Liste der begünstigten Organisationen aufgenommen wurden. Durch den steuerlichen Anreiz haben wir jetzt die Hoffnung, dass den Feuerwehren noch mehr Geld gespendet wird. Geld, das wir zur Bewältigung unserer bundesweit jährlich 190.000 Einsätze dringend brauchen.“

Für Kritik sorgte im Vorfeld der Plan, dass Spender ab 2013 der begünstigten Organisation ihre Sozialversicherungsnummer bekannt geben hätten müssen. Präsident Buchta konnte den Gesetzgeber schlussendlich doch noch davon überzeugen, dass dies einen enormen bürokratischen Aufwand bedeutet hätte, der von den Freiwilligenorganisationen nur schwer zu bewältigen gewesen wäre. Jetzt müssen jene Organisationen und Vereine, also nicht nur die Feuerwehren, denen eine finanzielle Zuwendung gewährt wird, dem Spender lediglich eine Quittung in die Hand drücken.

Im Vorjahr wurden die freiwilligen Feuerwehren Österreichs unter anderem zu 51.580 Bränden und 112.000 so genannten technischen Einsätzen (Menschen- und Tierrettungen, Verkehrsunfälle, Hochwasser, Schadstoffaustritte, etc.) alarmiert. Dafür mussten die 337.080 Mitglieder 2,1 Millionen Arbeitsstunden aufwenden – freiwillig. Die Frauen und Männer der Feuerwehren werden übrigens alle zwei Minuten zu einem Einsatz gerufen, jeder 25. Österreicher ist Mitglied bei einer freiwilligen Feuerwehr.

Das Abgabenänderungsgesetz findet sich unter dem Link:

<https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Abgabennderungsgesetz2011/AbgAG2011RegGesetzestext.pdf>

Auszug aus dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 und dem nun verabschiedeten Abgabenänderungsgesetz 2011 vom 31.5.2011:

Bundesgesetz, mit dem das Flugabgabengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungsförderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EUFinanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2011 – AbgÄG 2011)

Der Nationalrat hat beschlossen:

...

Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

...

„§ 4a. (1) Freigebige Zuwendungen (Spenden) aus dem Betriebsvermögen zu begünstigten Zwecken (Abs. 2) an begünstigte Einrichtungen (Abs. 3 bis 6) gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insoweit als Betriebsausgabe, als sie 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Werden Wirtschaftsgüter zugewendet, ist der gemeine Wert als Betriebsausgabe anzusetzen; der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuersteuern. Soweit abzugsfähige Zuwendungen die angeführte Höchstgrenze übersteigen, können diese nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 7 oder Z 8 als Sonderausgabe abgesetzt werden.

...

(2) Begünstigte Zwecke sind:

...

3. Die Erfüllung folgender Zwecke durch die in Abs. 5 genannten Einrichtungen:

c) Die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).

4. Aufgaben der Feuerpolizei, der örtlichen Gefahrenpolizei und des Katastrophenschutzes, die aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften durch die in Abs. 6 genannten Einrichtungen zu erfüllen sind.

...

(6) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der Abs. 2 Z 4 genannten Zwecke sind:

1. Freiwillige Feuerwehren unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung,
2. Landesfeuerwehrverbände.

Diese Einrichtungen haben Aufzeichnungen hinsichtlich der Spendeneinnahmen zu führen und Ablichtungen von Bestätigungen der Kassaeingänge von Spenden aufzubewahren (§ 132 BAO).

(7) Für die Zuwendungen gilt Folgendes:

1. Zuwendungen an die in Abs. 3 Z 4 bis 6 und in Abs. 5 genannten Einrichtungen sind nur abzugsfähig, wenn aus der beim Finanzamt Wien 1/23 zu führenden Liste hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen für die Anerkennung als begünstigte Einrichtung vorliegen.

...